

+43 1 531 20-0  
Minoritenplatz 5, 1010 Wien

Herrn  
Präsidenten des Nationalrates  
Dr. Walter Rosenkranz  
Parlament  
1017 Wien

Geschäftszahl: 2025-1.038.738

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 4258/J-NR/2025 betreffend NGO-Business: 15.000 € für Acker Österreich gemeinnützige GmbH, die die Abgeordneten zum Nationalrat Mag. Katayun Pracher-Hilander, Kolleginnen und Kollegen am 15. Dezember 2025 an mich richteten, darf ich anhand der mir vorliegenden Informationen wie folgt beantworten:

Zu den Fragen 1 bis 8 sowie 10 und 11:

- *Welche öffentlichen Mittel wurden der NGO „Acker Österreich“ seit 2020 jährlich bereitgestellt?*
  - a. *Für welche Programme oder Projekte wurden diese Mittel verwendet?*
  - b. *Welche konkreten Ziele sollten damit erreicht werden und in welchem Ausmaß wurden diese umgesetzt?*
- *Wurde geprüft, ob die erzielten Effekte im Verhältnis zu den eingesetzten öffentlichen Mitteln angemessen sind?*
  - a. *Falls ja, welche Kriterien werden herangezogen?*
  - b. *Gibt es Planungen oder Empfehlungen, wie die Mittel effizienter eingesetzt werden könnten?*
- *Wie hoch waren die öffentlichen Förderungen bisher, die dem Projekt „Gemüse-Ackerdemie“ bzw. dem Projekt „AckerRacker“ konkret zugewiesen wurden und welcher Anteil der Gesamtmittel der NGO „Acker Österreich“ entfiel darauf?*
- *Wie viele Kinder, Schulklassen und Lernorte in Österreich profitieren aktuell von „GemüseAckerdemie“ und „AckerRacker“?*
- *Welche Evaluierungen oder Messgrößen liegen vor, um den Bildungseffekt und die Nachhaltigkeit der Programme zu belegen?*

- *Werden die Verwendung der öffentlichen Mittel und die erzielten Ergebnisse regelmäßig dokumentiert und veröffentlicht?*
  - a. *Falls ja, wo sind diese Berichte verfügbar?*
  - b. *Wie wird die Zielerreichung überprüft?*
- *Wie wird sichergestellt, dass die Programme in bestehende Lehrpläne integriert und mit Schulen und Kindergärten sowie regionalen Partnern abgestimmt sind?*
- *Welche Maßnahmen bzw. Projekte der NGO „Acker Österreich“ wurden in der zurückliegenden Gesetzgebungsperiode (23.10.2019 - 23.10.2024) in welcher Höhe gefördert?*
  - a. *Wann wurde die Förderung beantragt?*
  - b. *Von wem wurde die Förderung beantragt?*
    - i. *Wurde die statuten-/satzungsmäßige Unterzeichnung des Antrags überprüft?*
    - c. *Wann wurde die Förderung genehmigt?*
    - d. *Auf Basis welcher gesetzlichen Grundlagen wurde die Förderung aus Bundesmitteln gewährt?*
      - i. *Kamen auch Sonderrichtlinien zur Anwendung? (Bitte um Angabe welche)*
  - e. *Erfolgte die Genehmigung vorbehaltlich bestimmter Auflagen?*
    - i. *Wenn ja, mit welchen?*
    - ii. *Wenn nein, warum nicht?*
  - f. *Wurden Förderentscheidung und Volumen öffentlich bekanntgemacht?*
  - g. *Wie wurde die richtige Verwendung der Mittel durch Ihr Ressort kontrolliert?*
    - i. *Wann?*
    - ii. *Mit welchem Ergebnis?*
    - iii. *Wenn keine Kontrolle erfolgte, warum nicht?*
  - h. *Gab es regelmäßige Berichte oder Evaluierungen zum Erfolg der geförderten Maßnahme?*
    - i. *In welcher Höhe wurden für die Maßnahmen bzw. Projekte Eigenleistungen durch die NGO „Acker Österreich“ erbracht?*
- *Für welche Leistungen/zu welchem Zweck und in welcher Höhe wurde mit der NGO „Acker Österreich“ in der zurückliegenden Gesetzgebungsperiode (23.10.2019 - 23.10.2024) ein Werk- bzw. Dienstleistungsvertrag abgeschlossen?*
  - a. *Wann wurde der Vertrag geschlossen?*
  - b. *Von wem wurde der Vertragsabschluss initiiert bzw. angebahnt?*
  - c. *Welche konkreten Leistungen waren Gegenstand des Werk- bzw. Dienstleistungsvertrag?*
  - d. *Wurde der Vertrag im Zeitraum adaptiert bzw. angepasst?*
    - i. *Wenn ja, wann?*
    - ii. *Wenn ja, mit welchen Inhalten/Änderungen?*
  - e. *Wurde die Vertragserfüllung durch die NGO „Acker Österreich“ durch Ihr Ressort kontrolliert?*

- i. Wenn ja, wann?
  - ii. Wenn ja, mit welchem Ergebnis?
  - iii. Wenn nein, warum nicht?
- Für welche Leistungen/zu welchem Zweck und in welcher Höhe wurde mit der NGO „Acker Österreich“ in der laufenden Gesetzgebungsperiode (ab 24.10.2024) ein Werk- bzw. Dienstleistungsvertrag abgeschlossen?
- a. Wann wurde der Vertrag geschlossen?
  - b. Von wem wurde der Vertragsabschluss initiiert bzw. angebahnt?
  - c. Welche konkreten Leistungen waren Gegenstand des Werk- bzw. Dienstleistungsvertrag?
  - d. Wurde der Vertrag seitdem adaptiert bzw. angepasst?
  - i. Wenn ja, wann?
  - ii. Wenn ja, mit welchen Inhalten/Änderungen?
- e. Wurde die Vertragserfüllung bereits durch die NGO „Acker Österreich“ durch Ihr Ressort kontrolliert?
- i. Wenn ja, wann?
  - ii. Wenn ja, mit welchem Ergebnis?
  - iii. Wenn nein, warum nicht?

Die „Acker Österreich“ gemeinnützige GmbH erhielt und erhält seitens des Bundesministeriums für Bildung bzw. des ehemaligen Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung (Bereich Bildung) keine jährlichen öffentlichen Mittel. Es wurden auch keine Werk- bzw. Dienstleistungsverträge abgeschlossen. Ebenso wenig wurden die vorstehend genannten Projekte seitens des Bundesministeriums für Bildung gefördert.

Zu Frage 9:

- Welche Maßnahmen bzw. Projekte der NGO „Acker Österreich“ wurden in dieser Gesetzgebungsperiode (ab 24.10.2024) bislang in welcher Höhe gefördert?
- a. Wann wurde die Förderung beantragt?
  - b. Von wem wurde die Förderung beantragt?
  - i. Wurde die statuten-/satzungsmäßige Unterzeichnung des Antrags überprüft?
  - c. Wann wurde die Förderung genehmigt?
  - d. Auf Basis welcher gesetzlichen Grundlagen wurde die Förderung aus Bundesmitteln gewährt?
  - i. Kamen auch Sonderrichtlinien zur Anwendung? (Bitte um Angabe welche)
  - e. Erfolgte die Genehmigung vorbehaltlich bestimmter Auflagen?
  - i. Wenn ja, mit welchen?
  - ii. Wenn nein, warum nicht?
  - f. Wurden Förderentscheidung und Volumen öffentlich bekanntgemacht?
  - g. Wie wurde die richtige Verwendung der Mittel durch Ihr Ressort kontrolliert?

- i. Wann?*
- ii. Mit welchem Ergebnis?*
- iii. Wenn keine Kontrolle erfolgte, warum nicht?*
- h. Gab es regelmäßige Berichte oder Evaluierungen zum Erfolg der geförderten Maßnahme?*
- i. In welcher Höhe wurden für die Maßnahmen bzw. Projekte Eigenleistungen durch die NGO „Acker Österreich“ erbracht?*

Über Förderungen wird kommissionell von dem entsprechend den Förderungsgebarungsrichtlinien der Untergliederung 30 (Bildung) eingerichteten Panel entschieden. Neben der Entscheidung über die Zuerkennung von Förderungen kommen dem Panel insbesondere auch die nähere Ausgestaltung der Kriterien für die Zuerkennung von Förderungen, die Beobachtung der Wirkungen bzw. Ergebnisse der Förderungsgebarung infolge der Umsetzung der Förderungsschwerpunkte sowie allenfalls darauf gestützte Empfehlungen an die Ressortleitung zu.

- Zu Frage 9 lit. a bis d:

Unter Hinweis auf die Beantwortung der parlamentarischen Anfrage Nr. 2736/J-NR/2025 vom 25. Juni 2025 sind die weiteren angefragten Informationen hinsichtlich „Acker Österreich“ in der nachstehenden Aufstellung ersichtlich. Gefördert wurde das Projekt „Lehrplankonforme Unterrichtsmodule zur Bildung für nachhaltige Entwicklung“.

Antrag					Genehmigung BM		Abrechnung
Datum	Von wem unterfertigt	Gegenstand	Laufzeit	Antrags-höhe	Förderungs-höhe	Datum	Datum
8.8.2024	Geschäftsführung Acker Österreich	Zuordnung von Bildungsmaterial (Anbaupläne, vorbereitete Unterrichtseinheiten, Videotutorials, Hintergrundinformationen) zu den Lehrplänen zur Entlastung von Lehrkräften	1.11.2024 bis 31.10.2025	17.600,00	15.000,00	19.5.2025	offen

Im Rahmen der Förderungsgebarung des Bundesministeriums für Bildung erfolgt die Überprüfung der rechtsgültigen Unterfertigung von Förderungsansuchen auf Grundlage der von den Förderungswerberinnen bzw. Förderungswerbern im Rahmen der Antragstellung einschlägig einzureichenden Unterlagen.

Bei der anfragegegenständlichen Förderung handelte es sich um eine Förderung im Sinne des § 30 Abs. 5 BHG 2013 in Verbindung mit der Verordnung des Bundesministers für Finanzen über Allgemeine Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln (ARR 2014), BGBl. II Nr. 208/2014, in der geltenden Fassung.

Es handelte sich um eine Projektförderung, d.h. Einzelförderung im Sinne des § 21 Abs. 1 ARR 2014 für einzelne abgegrenzte, zeitlich und sachlich bestimmte Leistungen. Sie verfügen über eine grundsätzlich begrenzte Laufzeit und können keinen Anspruch auf Wiederholung oder Fortführung auf Dauer erheben. Vor diesem Hintergrund erscheint die

Erlassung von Sonderrichtlinien im Sinne des § 5 Abs. 2 S. 2 ARR 2014 als nicht zweckmäßig.

- Zu Frage 9 lit. e:

Die förderungsgegenständlichen Leistungen waren im Förderungsansuchen erschöpfend beschrieben und erforderten keine spezifischen Auflagen seitens des Bildungsministeriums als Förderungsgeber.

- Zu Frage 9 lit. f:

Mit den Mitteilungen gemäß § 23 Abs. 2 TDBG 2012 wurde der Gesetzeslage entsprochen.

- Zu Frage 9 lit. g und h:

Für die anfragegegenständliche Förderung wurde der Förderungsnehmerin eine Frist zur Abrechnung mit 1. Februar 2026 gesetzt.

Kontrolle und Evaluierung von Förderungen des Bildungsministeriums folgen den Bestimmungen der Abschnitte 8 und 9 der ARR 2014.

Allgemeine Zielsetzung(en) und Schwerpunkte der Förderungswerberin bzw. des Förderungswerbers, die Relevanz und Wirkung des potenziell zu fördernden Vorhabens für das Schul- bzw. Bildungswesen sowie die Beschreibung des Vorhabens werden von der Förderungswerberin bzw. vom Förderungswerber im Wege der vom Bildungsministerium aufgelegten und für Förderungsansuchen verbindlich zu verwendenden (Online-) Formulare abgefragt.

Diese Informationen erlauben die Beurteilung der für die Zuerkennung von Förderungen wesentlichen Belange und verfolgten Zielsetzungen und werden letztlich Bestandteil des Förderungsvertrages.

Das Erreichen der Förderungsziele wird anhand der von der Förderungswerberin bzw. vom Förderungswerber vorzulegenden Sachberichte (§ 40 Abs. 2 bzw. 42 ARR 2014) bewertet. Die Bewertungsergebnisse werden allenfalls aufgegriffen und fließen in der Folge in künftige Förderungsentscheidungen ein.

- Zu Frage 9 lit. i:

Für die anfragegegenständliche Förderung wurden jeweils keine Eigenleistungen des Förderungsnehmers ausbedungen. Auch aufgrund der aus dem Förderungsansuchen ersichtlichen Informationen erschien die Durchführung der geförderten Leistung im Sinne des § 16 Abs. 3 ARR 2014 als gesichert.

**Zu Frage 12:**

- *An welchen Veranstaltungen innerhalb Ihres Zuständigkeitsbereichs nahmen Vertreter der NGO „Acker Österreich“ seit dem 24.10.2024 teil?*

Es liegen keine Informationen vor, wonach an Veranstaltungen des Bundesministeriums für Bildung Vertreterinnen und Vertreter der genannten Organisation teilgenommen haben. Es wird darauf hingewiesen, dass diese Frage in Anbetracht der mehr als 500 nachgeordneten Bundesdienststellen (vorwiegend Bundesschulen) nicht abschließend beantwortet werden kann.

Wien, 13. Februar 2026

Christoph Wiederkehr, MA

